

Fachbereich Rechtswissenschaft

Arbeitspapier Nr. 12/2016

Kriminalpolitik in Zeiten wie diesen

Cornelius Prittwitz^{*}

Erschienen in: Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. (Hrsg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt, 2014, S. 343-353

Zitiervorschlag: Prittwitz, Kriminalpolitik in Zeiten wie diesen, Arbeitspapier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. Nr. 12/2016, Rn.

Zusammenfassung: Die „Frankfurter Schule des Strafrechts“, eine strafrechtskritische, aber nicht abolitionistische Perspektive auf das Strafrecht, verneint die Möglichkeit eines gänzlich unpolitischen Strafrechts, und betreibt, an der Wirklichkeit des Strafrechts interessiert, grundlagenorientiert Strafrechtstheorie und -dogmatik. In dieser Tradition werden die kriminalpolitischen Herausforderungen gekennzeichnet: Das Strafrecht in der globalisierten und ökonomisierten Mediengesellschaft zunehmender Pluralität und Diversität. Die Herausforderungen, die mit diesen gesellschaftlichen Entwicklungen verbunden sind, lassen sich kennzeichnen als Balanceakt zwischen Flexibilität und Prinzipientreue. Das Strafrecht darf sich nicht fundamentalistisch auf das beschränken, was schon seit Ewigkeiten Straftat ist, muss aber auf seinem Charakter als ultima ratio beharren, und darf sich und seine Zurechnungsprinzipien, provoziert durch die neuen Gegenstände (wie z.B. die Wirtschafts- und Umweltkriminalität) und die steigenden Sicherheitsbedürfnisse einer verunsicherten und nach Prävention strebenden Gesellschaft, nicht bis zur Unkenntlichmachung verbiegen lassen.

^{*} Prof. Dr. jur., Goethe-Universität Frankfurt am Main, FV Rechtswissenschaft, Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie; prittwitz@jur.uni-frankfurt.de

A.

- 1 Dem „Jubilar“, dem Fachbereich Rechtswissenschaft, 1914 eine der Gründungsfakultäten der Frankfurter Johann Wolfgang Goethe-Universität, bin ich seit langem verbunden.¹ Und ich bekenne gerne, dass ich ihm, genauer den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern² und den anderen – nicht nur „technisch-administrativen“ – Mitarbeiterinnen,³ mit denen ich seit dem Antritt meiner ersten Frankfurter Mitarbeiterstelle zusammenarbeiten durfte, außerordentlich viel verdanke.⁴ Die Besonderheiten einer Festschrift zu Ehren eines Kollektivs, ihr atypischer Empfängerhorizont und die legitime Erwartung der heterogenen Leserschaft, mehr über den Jubilar zu erfahren als dies in der Festschrift zu Ehren eines Individuums der Fall ist, diese Besonderheiten stellen spezifische Anforderungen an die Wahl des Themas, mit dem man sich an einem solchen Unterfangen beteiligen will.
- 2 Das naheliegende Projekt, nach Existenz, Geschichte und Profil der „Frankfurter Schule des Strafrechts“ zu fragen, haben Kollegen bereits übernommen.⁵ Ich möchte versuchen, einige mir besonders wichtige Aspekte Frankfurter Strafrechtsdenkens⁶ mit einem in die Zukunft gerichteten Blick in die Kriminalpolitik „in diesen Zeiten“⁷ zu verdeutlichen.

¹ Von 1980-1982 war ich wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur meines Lehrers *Klaus Lüderssen*, nach einem Auslandsstudium und dem juristischen Vorbereitungsdienst hatte ich 1987-1992 das Privileg, auf einer der (begehrten) wissenschaftlichen Assistentenstellen meine Habilitationsschrift schreiben zu dürfen, und seit 2000 arbeite ich erneut (in der Nachfolge von *Wolfgang Naucke*) am Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie des Frankfurter Fachbereichs.

² Das waren neben Klaus Lüderssen insbesondere *Peter-Alexis Albrecht, Dirk Fabricius, Monika Frommel, Helmut Fünfsinn, Klaus Günther, Rainer Hamm, Winfried Hassemer, Felix Herzog, Herbert Jäger, Matthias Jahn, Michael Jasch, Walter Kargl, Christoph Krehl, Lothar Kuhlen, Wolfgang Naucke, Cornelius Nestler, Ulfrid Neumann, Moritz von Schenck, Lorez Schulz, Thomas Seibert* und *Cornelius Trendelenburg*. Das Gesagte gilt auch für mein derzeitiges wissenschaftliches Team, *Samir Alatovic, Kai Helmken* und *Valentina Lauer*.

³ Das betrifft meine Mitarbeiterin im Sekretariat seit 2000, *Evi Langner*. Dankend zu erinnern ist an dieser Stelle auch an *Gisela Schmitt-Klewer* und *Viola Krebs*, langjährige Mitarbeiterinnen an der Professur von Klaus Lüderssen.

⁴ Zusammenfassend mag der Hinweis auf das – wie mir scheint, in vielerlei Hinsicht, einmalige – wissenschaftliche „Aufwachsen“ in der Frankfurter Strafrechtsschule genügen, das sich dadurch ausgezeichnet hat, dass nicht nur die Professoren (damals: *Hassemer, Jäger, Lüderssen, Naucke* und *E.A. Wolff*) miteinander (und dies nicht nur wissenschaftlich) kommuniziert haben, sondern die Gruppe ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diese Kommunikation in und außerhalb des „Dienstags-Seminars“ einbezogen haben.

⁵ Vgl. *Jahn/Ziemann*, in Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe Universität (Hrsg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt, 2014, S. 299-316, und zu *Winfried Hassemer*, dem zu unserer Bestürzung 2013 verstorbenen „Gründungsmitglied“ der Frankfurter Schule des Strafrechts: *Hamm*, a.a.O., S. 287-298.

⁶ Wenn hier vom *Frankfurter Strafrechtsdenken* die Rede ist, verbindet sich damit keineswegs die Behauptung eines Alleinstellungsmerkmals. Eine – wie mir scheint: spätestens seit den 1980er Jahren wachsende – Reihe von Strafrechtsskolleginnen und Kollegen im In- und

B.

- 3 Es gehört zu dem ebenso ernstgemeinten wie augenzwinkernden Selbstverständnis der meisten Vertreter der Frankfurter Strafrechtsschule, entweder die Existenz der „Schule“ zu hinterfragen oder (zumindest) zu betonen, dass es ebenso viele Ausprägungen dieser Schule wie Vertreter gibt. Dass hat zwar zu einem Großteil mit nachvollziehbaren und begründeten Unterschieden zwischen der Außenwahrnehmung, in der die Gemeinsamkeiten betont wurden, und der die Unterschiede herausstellenden Binnenperspektive zu tun, verweist aber auf Mehr, nämlich auf eine spezifische Gemengelage von geteilten (Grund- und Einzel-) Positionen und Meinungs- und Überzeugungsunterschieden, die in einem Klima des Miteinander-Redenwollens das Frankfurter Institut geprägt hat.
- 4 Fragt man nun nach den entscheidenden Gemeinsamkeiten und Unterschieden, dann kann man durchaus an kompetente Fremdwahrnehmungen⁸ anknüpfen. Zu Recht hat *Claus Roxin* das Thema „Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik“ als „Markenzeichen der »Frankfurter Schule«“⁹ ausgemacht, und auch seiner Kennzeichnung der rechtspolitischen Position als „strafrechtskritisch“ ist nicht zu widersprechen. Und der Versuch, die „Sozialwissenschaften für das Strafrecht nutzbar zu machen“, beschreibt zutreffend die Bemühungen (freilich nur) einiger Frankfurter Strafrechtswissenschaftler.¹⁰ Diese Charakterisierungen bedürfen aber der Präzisierung; denn eine Strafrechtswissenschaft, die sich potentiell auch als Grundlage „guter“ Kriminalpolitik begreift, weist zwar das von *Roxin* beschriebene „Markenzeichen“ auf, dies aber doch auf deutlich andere Weise

Ausland teilen diese Überzeugung (wie auch andere der »Frankfurter Schule« zugeschriebenen Positionen), ohne dass freilich – wiederum: in meiner, hoffentlich nicht zu befangenen, Wahrnehmung – daraus eine identifizierbare und als solche hervorgetretene Gruppe geworden wäre.

⁷ Der Titel lehnt sich an das Lied „In Zeiten wie diesen“ der Rock-Pop-Gruppe Silbermond an. Teile des Liedtextes („In Zeiten wie diesen, ist es Zeit neu anzufangen, ... (und) stirbt die Hoffnung zuletzt“, treffen meine Wahrnehmung der kriminalpolitischen Realität und meine gleichwohl optimistische Grundstimmung.

⁸ *C. Roxin*, in: Neumann/Prittowitz, Kritik und Rechtfertigung des Strafrechts, 2005, S. 175 ff.; *ders.*, Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 4. Aufl., S. 36 f. (§ 2 Rn. 71-74); vgl. auch *Schünemann*, GA 1995, S. 210 ff.

⁹ *C. Roxin* (Anm. 8), S. 175.

¹⁰ *C. Roxin* (Anm. 8), S. 176.

als ein mit dem Begriff „Verbrechensbekämpfungsbegrenzungsrecht“¹¹ verstandenes Strafrecht. Strafrechtskritisch sind beide Richtungen Frankfurter Strafrechtsdenkens gleichwohl, weil das von der Kriminalpolitik „in diesen Zeiten“ produzierte Strafrecht überwiegend eben kein Ergebnis „guter Kriminalpolitik“¹² ist.

- 5 Das Markenzeichen „Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik“ trifft aber auf das Frankfurter Strafrechtsdenken noch in einer anderen Weise zu. In der Tat scheint mir ein zentrales Merkmal Frankfurter Strafrechtsdenkens im Konsens darüber zu liegen, dass (Straf-) Recht nicht »unpolitisch« betrieben werden kann. Die »Unschuld« der (Straf-) Juristen,¹³ die Rede- und Handlungsweise davon, dass man sich unter Verweis auf ein notwendig unpolitisches (Straf-) Recht ganz der Dogmatik widmen könne, dürfe, ja müsse, und der damit (zumindest objektiv) einhergehende Versuch, sich so von politischer Verantwortung zu entlasten, ist spätestens mit den „furchtbaren Juristen“¹⁴ des Nationalsozialismus verloren gegangen. Damit ist freilich nicht einer vordergründigen Politisierung des Strafrechts das Wort geredet, in dem die Dogmatik nur die Rolle spielt, als elegant biegbares Instrument das durchzusetzen, was – unabhängig von Gesetzeswortlaut und Willen des historischen Gesetzgebers dem Wunsch des gerade praktisch oder theoretisch tätig werdenden Rechtsanwenders entspricht. Das wäre ja nur eine neue Variante des (nicht nur) historisch bestens bekannten Phänomens von Juristen „im Dienste der Macht“.¹⁵ Und für die Mehrheit der Frankfurter Strafrechtswissenschaftler, zu der ich mich ausdrücklich zähle,¹⁶ ist mit dieser Positionierung auch keineswegs eine Geringschätzung der Strafrechtsdogmatik verbunden. Die Frage, wie – jenseits des in Frankfurt weithin geteilten

¹¹ So die inzwischen berühmte – nur verbal zugespitzte – Kennzeichnung des Strafrechts durch *Naucke*, ZStW 94 (1982), S. 564.

¹² Zu einer Skizze „rationaler“ und „guter“ Kriminalpolitik: *Prittowitz*, Kriminalpolitik in der Mediengesellschaft, in: *Michalke u.a. (Hrsg.), FS Rainer Hamm*, 2008, S. 575 ff. (579 ff.).

¹³ Dies gilt nach meiner Überzeugung für (Straf-) Juristen in der Praxis wie in der Wissenschaft.

¹⁴ Vgl. die Charakterisierung und Entlarvung in der Monographie von *Ingo Müller*, *Furchtbare Juristen*, 1987.

¹⁵ Im Sinne der Monographie *Dorothee Peters*, *Richter im Dienste der Macht*, 1973.

¹⁶ Bei aller gebotenen Vorsicht bei der riskanten Zuschreibung solcher Charakterisierungen wird (bzw. wurde) diese Position eindeutig geteilt von *Winfried Hassemer*, *Klaus Lüderssen* und ihren Schülern (*Klaus Günther*, *Felix Herzog*); dasselbe gilt (in besonderem Maße) für *Ulfrid Neumann*. Grundsätzlichste Skepsis gegenüber der Strafrechtsdogmatik dürfte *Wolfgang Naucke* hegen, und – ihm (auch) insoweit folgend – *Peter-Alexis Albrecht*.

„Nein“ zur *Überschätzung* der Dogmatik – das Verhältnis zwischen Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik angemessen beschrieben ist, gehört trotz früher grundsätzlicher Behandlung des Problems¹⁷ zu den Herausforderungen, denen man als Strafrechtswissenschaftler und -praktiker nicht ausweichen kann und darf, wenn man die einfachen Lösungen „Unterordnung unter die Dogmatik“ oder „Missachtung der Dogmatik“ ablehnt.¹⁸

6 In vergleichbarer Weise trifft die Charakterisierung (Roxins) des Frankfurter Strafrechtsdenkens als ein die Sozialwissenschaften nutzen wollender Ansatz zwar bestimmte Frankfurter Aktivitäten (v.a. *Winfried Hassemers*¹⁹ und *Klaus Lüderssens*²⁰), verfehlt aber die tatsächlich bestehende Gemeinsamkeit Frankfurter Strafrechtsdenkens. Sie besteht meiner Ansicht nach in der über die Sozialwissenschaft weit hinausgehenden konsequenten Grundlagenorientierung. Ohne die Leistungen einer Reihe von grundlagenorientierten Kolleginnen und Kollegen in Deutschland und im Ausland aus den Augen verloren zu haben, sehe ich kein Institut, in dem von einer kritischen Zahl von Strafrechtswissenschaftlern²¹ in vergleichbarer Weise – intensiv und heterogen – grundlagenorientiert strafrechtswissenschaftlich gearbeitet wurde. Mit „heterogen grundlagen-orientierter“ Strafrechtswissenschaft meine ich dabei eine rechtsphilosophisch (und philosophisch), rechtssoziologisch (kriminologisch), rechtshistorisch und rechtsvergleichend arbeitende Strafrechtswissenschaft, und mit „intensiv grundlagenorientiert“ meine ich (quantitativ) das Ausmaß des Sich-Einlassens auf die Grundlagendisziplinen als auch (qualitativ) den schwierigen und dornigen Weg, nicht Rechtsphilosophie (oder -soziologie etc.) und Strafrecht sondern *das Strafrecht* rechtsphilosophisch, rechtssoziologisch etc. zu traktieren.

¹⁷ Wichtige Grundlegungen bei *Claus Roxin*, *Kriminalpolitik und Strafrechtssystem*, 1973; *Winfried Hassemer*, *Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik*, 1974.

¹⁸ Zu einem frühen eigenen Versuch, in einer klassisch dogmatischen Fragestellung („*aberratio ictus*“) der Dogmatik zu geben, was der Dogmatik zusteht, ohne sie als das Maß aller Dinge anzuerkennen: *Prittwitz*, GA 1983, 110 ff.

¹⁹ Vgl. etwa: *Strafziele im sozialwissenschaftlich orientierten Strafrecht*, in: *Hassemer/Lüderssen/Naucke*, *Fortschritte im Strafrecht durch die Sozialwissenschaften?*, 1983, S. 39 ff. und den von *Hassemer* herausgegebenen Band: *Sozialwissenschaften im Strafrecht*, 1984.

²⁰ Vgl. vor allem die von *Lüderssen* zusammen mit dem Soziologen *Fritz Sack* herausgegebenen Bände: *Abweichendes Verhalten I-IV* (1975, 1977, 1980), und die (ebenfalls von *Lüderssen* und *Sack* herausgegebenen) *Nachfolgebände: Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht*, Teilband I und II, 1980.

²¹ Vgl. zu dem historischen Zufall, dass Anfang der 1970er Jahre die Zahl der rechtswissenschaftlichen Professuren am Frankfurter Fachbereich neu geschaffen und also auch neu besetzt werden konnten, *Jahn/Ziemann* (Anm. 5).

- 7 Zusammenfassend: Frankfurter Strafrechtsdenken scheint mir ein, erstens, an der Wirklichkeit des Strafrechts (nicht nur theoretisch²²) interessiert zu sein, das, zweitens, konsequent und in verschiedene Richtungen grundlagenorientiert Strafrechtstheorie und Strafrechtsdogmatik betreibt. Wer Strafrechtswissenschaft so betreibt ist Akteur der Kriminalpolitik²³ und versteht sich in der Regel auch als solcher.

C.

- 8 Betrachtet und begleitet man Kriminalpolitik in diesen (unseren) Zeiten kritisch-konstruktiv, dann bedarf es zunächst²⁴ der Analyse, welchen neuen (bzw. neu wahrgenommenen) oder an Bedeutung gewonnen habenden (bzw. in ihrer Bedeutung erkannten) Herausforderungen sich das Strafrecht zu stellen hat. Der Frage nach den Herausforderungen kann man sich strukturell und analytisch nähern, wie ich es in „Strafrecht und Risiko“²⁵ vorgeschlagen habe; man kann aber auch (und sollte) ergänzend nach den konkreten Themenfeldern fragen, in denen sich diese Herausforderungen stellen. Denn die unterschiedlichen Themenfelder, ihr Kontext, ihre politische Prominenz und ihr spezifisches Verhältnis zur Bürgerfreiheit, die das Strafrecht immer und denknotwendig zugleich bedroht und bewahren soll, prägt die Diskussion um (legitimen) Grund und (notwendige) Grenzen des Strafrechtseinsatzes.

²² Man denke an anwaltliche (*Albrecht, Hamm, Hassemer, Lüderssen, Matt*), richterliche und staatsanwaltschaftliche (*Hassemer, Jahn, Krehl, Naucke, Prittwitz, von Schenck, Seibert*) und ministerielle (*Fünfsinn*) Aktivitäten Frankfurter Strafrechtswissenschaftler.

²³ Vgl. zu der (nicht nur polemisch gemeinten) Charakterisierung von Strafrechtswissenschaftlern als „träumenden“ Akteuren der Kriminalpolitik: *Schüler-Springorum*, *Kriminalpolitik für Menschen*, 1991, S. 74 ff.

²⁴ Dabei wird nicht übersehen, dass es auch im Bereich klassischer Kriminalität und darauf antwortenden „Kernstrafrechts“ ewige Konflikte gibt, die der Beachtung und Behandlung durch die Strafrechtswissenschaft bedürfen.

²⁵ *Prittwitz*, *Strafrecht und Risiko*, 1993. Die (auch von mir ernst genommene) Befürchtung, die „Risikogesellschaft“ (*Ulrich Beck*, 1986) sei nicht mehr als einer von vielen „modischen“ Versuchen, komplexe Entwicklungen auf *einen* Begriff zu bringen (vgl. *Kuhlen*, *Zum Strafrecht der Risikogesellschaft*, GA 1994, S. 347 ff.), hat sich, wenn ich es recht sehe, und wenn man den Begriff kritisch und anspruchsvoll verwendet, nicht bewahrheitet.

9 Im Bewusstsein der subjektiven Faktoren, die solche Auswahl leiten, sehe ich Herausforderungen in folgenden schlagwortartig benannten Feldern:

- Das Strafrecht²⁶ in der *globalisierten* Gesellschaft;
- das Strafrecht in der *ökonomisierten* Gesellschaft;
- das Strafrecht in der *Mediengesellschaft*;
- das Strafrecht in der Gesellschaft zunehmender *Pluralität* und *Diversität*.

10 Die *globalisierte* Gesellschaft ist, unbemerkt vielleicht für viele im unreflektierten Alltagserleben, längst Realität und wirft für das Recht insgesamt, aber auch für Strafrecht und Kriminalpolitik, eine Reihe von Fragen auf.²⁷ Globalisierung, ein Phänomen der Interdependenz von Ökonomie (Finanzmärkte) und technologischer Entwicklung (namentlich im Bereich der Kommunikation), hat die Welt verändert, hat Hoffnungen und Befürchtungen geweckt. Wo global gehandelt wird, kann nur begrenzt national oder regional geantwortet werden, und das betrifft selbstverständlich auch das (Straf-) recht und die Rechts- und Kriminalpolitik. Die Probleme, die sich daraus ergeben, können hier nur schlagwortartig benannt werden: die Hoffnungen (und vielleicht Illusionen) auf *global justice*, die auch mit einem rasant sich entwickelnden Völkerstrafrecht verbunden sind, in dem unterschiedliche Rechtskulturen und Zurechnungskulturen unvermittelt und notwendig zusammenprallen. Fragen verwandter Art entstehen, wenn es um strafrechtliche Antworten auf globale Akteure in der Wirtschaft geht. Auch hier geht es überwiegend um Strafrecht für (bzw. gegen) Mächtige, Gerechtigkeitslücken, die die Legitimität des Strafrechts traditionell unterminieren, könnten geschlossen werden; aber die traditionellen Zurechnungsstrukturen passen nur bedingt, drohen – auf internationaler wie nationaler Ebene – aufgeweicht zu werden. In Zweifel wird das dann eher den traditionellen Kleinkriminellen als global agierende Unternehmen treffen, die Verantwortung von oben nach unten (z.B. an strafrechtlich verantwortlich sein

²⁶ Im Folgenden wird, wenn sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, unter „Strafrecht“ die kriminalpolitische Antwort in Form von Straf- und Strafprozessrecht auf gesellschaftliche Herausforderungen verstanden.

²⁷ Vgl. *Prittwitz*, Strafrecht und Kriminalpolitik in Zeiten der Globalisierung, in *Prittwitz/Manoledakis*, Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende, 2000, S. 163 ff.

sollende *compliance officers*) delegieren wollen und können,²⁸ und die letztlich in einer von Opportunität beherrschten Finanz- und Politikwelt gesellschaftlich „erwünschte“ Verfahrensausgänge aushandeln.

- 11 Eine Reihe der eben beschriebenen Phänomene und der sich daraus ergebenden Probleme kann man auch unter der Überschrift „*ökonomisierte Gesellschaft*“ abhandeln. Namentlich Zurechnungs- und Beweisfragen stellen die klassischen Antworten des Strafrechts vor nahezu unüberwindbare Schwierigkeiten. Hinzu kommt, dass die Besonderheiten der ökonomisierten Welt zu selbstbewussten Forderungen führen, die – nur geringfügig zugespitzt – darauf hinauslaufen, das Recht möge sich nach der Wirtschaft richten, anstatt von der Wirtschaft zu verlangen, (auch) sie möge sich nach dem Recht richten. Die Möglichkeiten, sich passende (wirtschaftsfreundliche) Jurisdiktionen auszusuchen, hängen wiederum mit dem Phänomen der Globalisierung zusammen. In Kriminalpolitik und Strafrechtswissenschaft stehen sich Positionen gegenüber, die einerseits (z.B. prominent vertreten durch *Bernd Schünemann*) mit Nachdruck die Zuständigkeit auch des Strafrechts für Wirtschaft und Finanzen einfordern und dafür auch bereit sind, die klassischen und zum Teil eben nicht mehr „passenden“ Zurechnungsstrukturen zu modifizieren, andererseits die weitgehende Ungeeignetheit des Strafrechts für die Vielzahl wirtschaftlicher Konflikte behaupten. Ohne an dieser Stelle abschließend dazu Stellung nehmen zu können, muss konstatiert werden, dass längst ein Sonderstrafrecht (und Sonderstrafprozessrecht) Wirtschaftsstrafrecht entstanden ist, das zahlreiche Probleme aufwirft, die bisher in ihrer grundsätzlichen Dimension unzureichend diskutiert werden.²⁹
- 12 Die *Mediengesellschaft*, in der wir schon deswegen leben, weil sich das Verhältnis zwischen unvermittelter und (medial) vermittelter Welterfahrung innerhalb (in historischer Perspektive) kürzester Zeit dramatisch verändert hat, prägt traditionelle wie neuartige Kriminalitäts- und Strafrechtsprobleme

²⁸ Vgl. aus der inzwischen zahlreichen Literatur den von *Kuhlen* u.a. herausgegeben Band „Compliance und Strafrecht“ (2013) und meine kritischen Anmerkungen zu den oben im Text beschriebenen Tendenzen in diesem Band (S. 125 ff.).

²⁹ Vgl. aber die insoweit wegweisende Serie von (von *Eberhard Kempf, Klaus Lüderssen und Klaus Volk veranstaltet*) ECLE-Tagungen (Economy, Criminal Law, Ethics) und die daraus entstandenen Tagungsbände.

dramatisch und nachhaltig.³⁰ Das vielleicht drängendste Problem entsteht durch die – von den Gesetzhaltungen der Medienwelt – notwendig verursachten Skandalisierungen, Dramatisierungen und Vereinfachungen. Der vielfach beklagte Befund, in einer Welt größtenteils wachsender persönlicher Sicherheit steige die subjektive Kriminalitätsbelastung stetig und beeinflusse so die Kriminalpolitik, geht ohne Zweifel entscheidend darauf zurück, dass die Medien nicht müde werden, uns darüber zu informieren, wie lebensgefährlich das Leben ist, wie viele „Böse“ es noch gefährlicher machen, und zwar nicht in der erlebten Realität der Menschen, sondern in der medial vermittelten weltweiten Realität.

- 13 Betrachtet man die wachsende Pluralität und Diversität der Gesellschaft, in der wir *hic et nunc* leben, fällt natürlich sofort der Bezug zur globalisierten Welt auf. So schnell aber viele Zeitgenossen mit Pluralität und Diversität nur positive Konnotationen verbinden, so deutlich werden die Spannungen und Schwierigkeiten, die sich daraus für die (nationalen) Strafrechte, die einen engen Bezug zu einer homogen entstandenen Norm- und Wertestruktur haben. Auch hier muss der Verweis auf bestimmte Fallgruppen ausreichen, um die Dimension der Probleme anzudeuten: Die Fälle sogenannter „Ehrenmorde“ werfen jenseits einer Vielzahl von Selbstverständlichkeiten die Frage nach der konkreten Tatschuld auf, nach der grundsätzlichen Subsumierbarkeit unter den Mordparagrafen und nach dem Verhältnis von Tatschuld und Generalprävention.³¹ Und die Diskussion über die Strafbarkeit der religiös motivierten Beschneidung von männlichen Kindern hat schlaglichtartig verdeutlicht, wie unversöhnlich hier Traditionen und Werte aufeinanderprallen und wie schnell (wenn auch misslungen) der Gesetzgeber versucht hat, das Problem normativ aus den Schlagzeilen zu bringen.³²

³⁰ Vgl. schon meine Überlegungen zur Kriminalpolitik in der Mediengesellschaft in der Festschrift für *Rainer Hamm* (Anm. 12).

³¹ Vgl. *Valerius*, JA 2011, 481 ff. Dazu auch *W. Hassemer*, in: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ex-verfassungsrichter-hassemer-folter-gedeiht-im-dunkeln-a-624304.html>

³² Vgl. dazu *Prittowitz*, Beschneidung männlicher Kinder als Strafrechtsproblem, in: Esser u.a. (Hrsg.), FS für Hans-Heiner Kühne, 2013, S. 121 ff.

D.

- 14 Was folgt, wenn überhaupt etwas Zusammenfassbares folgt, aus diesem bunten Befund für Strafrecht und Kriminalpolitik?
- 15 So verführerisch der Blick zurück in die Zukunft sein mag: Es gibt kein Zurück zu den – immer schon nur vermeintlich – einfachen Problemlagen und einem darauf antwortenden Kernstrafrecht. Die genannten gesellschaftlichen Entwicklungen sind unabhängig vom Strafrecht entstanden und kaum zu leugnen. Strafrecht und Kriminalpolitik können nicht die Augen davor verschließen, dass sie in diesem neuen Kontext stattfinden und – wahrlich nicht als *prima* oder *sola ratio* – Antworten – in einer verunsicherten und sensibilisierten Gesellschaft – auch auf neue Herausforderungen finden müssen.³³
- 16 Die Problematik zeigt sich in ihrer ganzen Dramatik darin, dass die gesamtgesellschaftlichen Antworten auf Probleme unbefriedigend sind, dass aber andererseits die – medial noch verdeutlichten und dramatisierten – Probleme nach Antworten verlangen. Zum Teil, um überhaupt zu antworten, zum Teil aus falsch verstandener, nämlich undifferenzierter „Liberalität“³⁴ wird – oft nur symbolisch – mit Strafrecht geantwortet. Das stellt eine (wünschenswert) rationale Kriminalpolitik vor fast unlösbare Probleme. Denn „Strafrecht, Strafprozess und Kriminalpolitik“ müssen unter Präventionsaspekten legitim und klug sein; sie können aber nur klug sein, wenn sie hinreichend prinzipientreu (und insofern „gerecht“) und gleichzeitig notwendig flexibel (und insofern „gerecht“) sind.³⁵ Die Heterogenität der Gegenstände und Fragestellungen fordert tendenziell mehr Flexibilität, die medial dargestellte Flexibilität aber unterminiert die Legitimität des gerechten, weil prinzipientreuen Strafrechts. Einfache Antworten sind nicht in Sicht. So wünschenswert es manchmal erscheinen mag, die Prinzipientreue groß herauszustellen, die Flexibilität heimlich nützlich sein zu lassen, verträgt sich dieses (in der Praxis sicher

³³ Vgl. grundlegend (und spezifisch zum Wirtschaftsstrafrecht) zur notwendigen Neubestimmung des *ultima ratio*-Grundsatzes: *Trendelenburg, Ultima ratio?*, 2011.

³⁴ Vgl. dazu *Prittowitz, Strafrecht als propria ratio?*, in: M. Henrich u.a. (Hrsg.), FS für Claus Roxin zum 80ten Geburtstag, 2011, S. 25 ff.

³⁵ Ich greife damit ein von *Katharina Pistor* (in einem Frankfurter Vortrag im November 2012) vorgestellten) speziell auf Bankenregulierung gemünztes Dilemma zwischen notwendiger Inflexibilität (Prinzipientreue) und Flexibilität auf; vgl. dazu *Pistor, Host's Dilemma: Rethinking EU Banking Regulation in Light of the Global Crisis*, Columbia Law and Economics Working Paper Nr. 378, 2010.

vorherrschende) Modell nicht mit den normativen Grundlagen unserer (presse-) freiheitlichen Gesellschaft. Insofern bleibt ein ehrgeiziges zweiseitiges Programm für die – neu anzufangende – Kriminalpolitik in diesen Zeiten: Einerseits muss sorgfältig bedacht werden, ob neue Konflikte und Gegenstände wirklich in das Gesamtprogramm der Kriminalpolitik (mit ihren letztlich anachronistischen strafrechtlichen Rechtsfolgen) passt und ob es das Strafrecht (samt seiner bewahrenswerten, weil nützlichen und gerechten Prinzipien) nicht überfordert. Gelingt aber der „Schutz“ des Strafrechts vor möglichen Überforderungen nicht, dann muss – auch und gerade mit den Mitteln moderner Massenkommunikation – am Projekt der Aufklärung weitergearbeitet werden, dann muss Akzeptanz für heterogene Antworten auf heterogene Probleme, dann muss Verständnis für die Notwendigkeit sowohl von Flexibilität als auch für Grundsatztreue geschaffen werden.